▶ Internatskosten

Kosten für Privatschulbesuch eines hochbegabten Kindes keine agB

| Für das FG Münster (13.6.23, 2 K 1045/22 E; NZB BFH: VI B 35/23) stellen allgemeine Aufwendungen für den Privatschulbesuch eines hochbegabten Kindes keine agB dar, weil es sich nicht um unmittelbare Krankheitskosten handelt. |

IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle im Online-Archiv

Im Streitfall besuchte die Tochter der Kläger ein Internatsgymnasium. Der Amtsarzt hatte zuvor eine Hochbegabung und ständige schulische Unterforderung mit der Folge behandlungsbedürftiger psychosomatischer Beschwerden festgestellt. Aus gesundheitlichen Gründen hatte er daraufhin den Besuch einer Schule mit individuellen, an die Hochbegabung angepassten Fördermöglichkeiten dringend befürwortet. Das FA sah die amtsärztliche Stellungnahme nicht als amtsärztliches Gutachten i. S. d. § 64 Abs. 1 Nr. 2 EStDV an und lehnte den begehrten Abzug als agB ab. Ungeachtet der Nachweisproblematik sah das FG die Internatskosten nicht als unmittelbare Krankheitskosten an.

Laut FG keine unmittelbaren Krankheitskosten

PRAXISTIPP | Laut BFH (9.10.81, VI R 7/78) ist für einen Abzug als agB erforderlich, dass der Privatschulbesuch zum Zwecke der Heilbehandlung erfolgt und dort eine spezielle, unter der Aufsicht medizinisch geschulten Fachpersonals durchgeführte Heilbehandlung stattfindet. In allen anderen Fällen seien die Privatschulaufwendungen grundsätzlich durch den Kinderfreibetrag, den Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf und das Kindergeld abgegolten.

Privatschulbesuch müsste zum Zwecke der Heilbehandlung erfolgen

▶ Steuerstundungsmodelle

Einschränkung der Verlustberücksichtigung auch bei Definitivverlusten verfassungsgemäß

| Im Zusammenhang mit der Anerkennung von Verlusten aus Steuerstundungsmodellen hat das FG Mecklenburg-Vorpommern (25.1.22, 3 K 34/17; Rev. BFH: IV R 6/22) entschieden, dass die Beschränkung der Verlustverrechnung gemäß § 15b EStG auch bei Definitivverlusten – im Streitfall bei Einstellung des Betriebs – eingreift. Eine einschränkende Auslegung dahin gehend, dass verrechenbare Verluste im Falle des Definitivwerdens zu abzugsfähigen Verlusten werden, sei nicht angezeigt. Auch Verluste aus dem Sonderbetriebsvermögen fallen unter die Verlustausgleichsbeschränkung nach § 15b EStG. Dies gilt selbst dann, wenn Sonderbetriebsausgaben oder Sonderwerbungskosten nicht ihrerseits Bestandteil des Steuerstundungsmodells sind und deshalb auch nicht in die Verlustquote einbezogen werden. |

Definitivverluste aufgrund Einstellung des Betriebs nicht abziehbar

PRAXISTIPP | Ob eine verfassungskonforme einschränkende Auslegung dahin gehend erforderlich ist, dass bei Wegfall der Einkunftsquelle § 15b EStG nicht mehr anzuwenden ist und die aufgelaufenen Verluste abzugsfähig werden, wird unterschiedlich beurteilt (FG Hamburg 20.2.20, 2 K 293/15, EFG 20, 713: Ausschluss des Verlustabzugs bei Definitivverlusten gerechtfertigt; ebenso Hallerbach in: H/H/R, EStG/KStG, § 15b EStG, Rz. 24; a. A. Seer in: Kirchhof/Seer, § 15b EStG, Rz. 19). Es darf mit Spannung erwartet werden, wie sich der BFH hierzu positionieren wird.

BFH könnte endlich für Klarheit sorgen